

Wenn das Unternehmen in Richtung Insolvenz „marschiert“:

Risiko für Geschäftsführer

Kommt ein Unternehmen in eine Liquiditätskrise, helfen keine Experimente. Doch häufig wird dieses Problem zu spät erkannt. Die Folge – ein Insolvenzverfahren. Das wiederum kann gravierende zivil- und sogar strafrechtliche Konsequenzen für den Firmenchef haben.

Für den Fall einer bevorstehenden Insolvenz bietet das GmbH-Gesetz einen klaren rechtlichen Rahmen. Das Problem ist allerdings, dass sich kaum ein Geschäftsführer je damit beschäftigt hat. Um so riskanter ist es dann, wenn doch die Insolvenz eintritt und der Geschäftsführer nicht die leiseste Ahnung hat, wie er sich verhalten muss und dass er sich unter Umständen bereits strafbar gemacht hat. Das GmbH-Gesetz sieht in dem § 64 und § 84 vor, dass ein Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anmelden muss. Eine Frist, die jedoch in aller Regel überschritten wird: Dem Prinzip Hoffnung folgend, missachten Geschäftsführer sehr oft die deutliche Sprache der Zahlen und gehen erst zum Insolvenzrichter, wenn die Kassen bereits leer sind. Ein gefährliches Unterfangen.

Zum einen kann sich der Betriebsleiter strafbar machen, wenn er die Arbeitnehmerbeiträge nicht an die zuständigen Sozialversicherungsträger abführt. Allein deshalb

wird er immer versuchen, zumindest die Arbeitnehmerbeiträge zu zahlen. Sonst kann zusätzlich passieren, dass er die Arbeitnehmerbeiträge aus der eigenen Tasche zahlen muss. Denn die zuständige Krankenkasse kann ihm gegenüber eine Schadensersatzforderung in Höhe der nicht gezahlten Arbeitnehmerbeiträge geltend machen. Neuerdings kann auch die Nichtabführung von Arbeitgeberanteilen unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sein.

In der Haftungsfalle: Entweder alle – oder keiner

Ähnliches gilt im Hinblick auf die fälligen Steuerverpflichtungen. Dabei droht ganz besonders bei der Nichtzahlung von Lohnsteuern, Umsatz-, Körperschafts- oder Gewerbesteuern die persönliche Haftung des Geschäftsführers. Werden jedoch irgendwelche Forderungen zu einem Zeitpunkt beglichen, an dem das Unternehmen bereits insolvent war, gerät der Geschäftsführer in eine zusätzliche Haftungsfalle. Wobei es vollkommen unerheblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Insolvenz angemeldet war oder nicht. Entscheidend ist, ob die Zahlungsunfähigkeit und/oder die Überschuldung faktisch eingetreten war oder nicht. Das deutsche Insolvenzrecht verlangt, dass alle Gläubiger gleich behandelt werden. Und so ist es dem Geschäftsführer einer insolventen GmbH gemäß § 64 Abs. 2 GmbHG gar nicht mehr erlaubt, einzelne Gläubiger zufrieden zu stellen. Tut er es doch, kann er



gemäß § 64 Abs. 2 GmbHG persönlich zur Erstattung dieser Zahlungen an den Insolvenzverwalter verpflichtet werden, da die Befriedigungsaussichten der übrigen Gläubiger in Höhe dieser Zahlungen geschmälert wurden. Zudem ist es sogar strafbar, einem Gläubiger in der wirtschaftlichen Krise der GmbH eine Leistung zu gewähren, die dieser nicht in der Art oder nicht zu diesem Zeitpunkt zu beanspruchen hatte.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Natürlich gerät der Geschäftsführer durch diese verschiedenen Haftungsrisiken in ein schier unauflösbares Dilemma. Zahlt er nicht, macht er sich strafbar und muss u.U. haften. Zahlt er doch – obwohl das Unternehmen faktisch bereits insolvent ist –, muss er dennoch haften. Diese Zwangslage kann der Geschäftsführer im Regelfall nur auflösen, indem er sofort (spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) einen Insolvenzantrag einreicht. So gerät er gar nicht erst in die Verlegenheit, sich „zwischen den Verboten“ entscheiden zu müssen.

Allein der Umstand, dass der Geschäftsführer im Zeitpunkt der verbotswidrigen Zahlung die wirtschaftliche Krise hätte erkennen können, reicht für eine Schadensersatzverpflichtung aus. Der Schadensersatzpflicht kann sich der

Rechtzeitig handeln

Gerät ein Unternehmen in eine Schieflage, muss der Geschäftsführer frühzeitig und entschlossen handeln. Sonst läuft er Gefahr, nicht nur sein Unternehmen und seinen Arbeitsplatz zu verlieren, sondern auch über Jahrzehnte für Fehler gerade stehen zu müssen, die er leicht hätte vermeiden können. Jeder Geschäftsführer sollte die wirtschaftliche Entwicklung der von ihm vertretenen GmbH deshalb empfindlich genau beobachten.





Betrieb & Management

Zusätzlich macht sich ein Geschäftsführer etwa dann strafbar, wenn einem Lieferanten oder Dienstleister die Zahlung zugesichert wird, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist, dass die in Anspruch genommenen Leistungen niemals bezahlt werden können. Außerdem kann eine zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Lieferanten bzw. Dienstleister erfolgen. Ein weiterer Strafbestand tritt ein, wenn die Gesellschafter nicht informiert werden, sobald ein Verlust in Höhe des hälftigen Stammkapitals eingetreten ist.

Handlungsspielräume rechtzeitig nutzen

Die tägliche Praxis zeigt, dass den Betroffenen nicht bekannt ist, welche Haftungsgefahren im Einzelnen drohen. Das gilt vor allem für den Zeitpunkt, in dem Insolvenz angemeldet wird. Besteht bereits der kleinste Verdacht, dass einem Unternehmen die Insolvenz droht, sollte sofort fachmännischer Rat von einem Insolvenzrechtsfachmann eingeholt werden, um die zur Verfügung stehenden Optionen auszuloten. Die Insolvenzordnung sieht nämlich vor, dass bereits bei „drohender Zahlungsunfähigkeit“ ein Insolvenzantrag eingereicht werden kann. Ziel dieser noch recht neuen, aber zu

wenig genutzten Bestimmung ist es, einem Unternehmen die rechtzeitige Sanierung zu ermöglichen. Hier sieht das Gesetz eine ganze Reihe von Sanierungsinstrumenten vor. Im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens wird der insolvente Rechtsträger (die GmbH) nach einer einvernehmlichen Einigung mit seinen Gläubigern „saniert“. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der so genannten „übertragenden Sanierung“. Bei dieser Form wird das Betriebsvermögen vom Insolvenzverwalter an eine so genannte Auffanggesellschaft veräußert. Für die „Altlasten“ der GmbH haftet die Auffanggesellschaft jedoch nicht.

Es besteht allerdings das Risiko der so genannten Betriebserwerberhaftung. Danach können ehemalige Mitarbeiter der insolventen GmbH ihren Weiterbeschäftigungsanspruch gegen die Auffanggesellschaft geltend machen. In der Insolvenz ist diese Haftung jedoch insoweit abgemildert, als niemals für die Zahlungsansprüche der Mitarbeiter aus dem Zeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haftet werden muss. Die Betriebserwerberhaftung betrifft allenfalls die Zahlungsansprüche der Mitarbeiter für den Zeitraum nach der Verfahrenseröffnung – gegebenenfalls bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist.

Dr. Markus Wischemeyer

Geschäftsführer auch nicht mit dem Argument entziehen, es habe noch keine aktuelle Bilanz vorgelegen. Eine Ausnahme von der Schadensersatzpflicht gilt ausschließlich für Zahlungen, die „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ vereinbar sind. Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich hauptsächlich um Bargeschäfte, in denen ein unmittelbarer Austausch von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass den Betriebsleiter bei einem verspäteten Insolvenzantrag weitere zivil- und strafrechtliche Konsequenzen erwarten. Gravierend ist auch, dass ein Betriebsleiter, der sich strafbar gemacht hat, für die Dauer von fünf Jahren nicht die Leitung einer GmbH übernehmen darf.

Herausforderung für Verbundgruppen:

Gutes Rating

Eine niedrige Rating-Einstufung der Mitglieder hat auch Konsequenzen für Verbundgruppen. Verbünde müssen ihre Mitglieder daher gründlich vorbereiten und ein professionelles Risiko-Controlling einführen. Erleichtert wird das durch spezielle IT-Lösungen.

Ein Rating birgt für Verbundgruppen eine besondere Herausforderung. Denn die Mitglieder werden von den Banken oft weit unten auf der Bonitätskala eingestuft. Der Grund: schwache Rentabilität, schlechter Umsatz, aufgezehrtes Eigenkapital und ein nicht vorhandenes Risikomanagement.

„Sinkt die durchschnittliche Bonität der Mitglieder, dann wird auch die Verbundgruppe ein schlechtes Rating bei den Banken erhalten“, warnt Andreas Brzoska von der Infodas GmbH, einem der führenden deutschen Beratungs- und Systemhäuser

für Risk Management und IT-Security. Das Problem ist oft, dass sich viele Mitglieder noch nicht mit den Rating-Anforderungen der Banken auseinander gesetzt haben. Eine gezielte betriebswirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gruppe und Mitgliedern ist aber notwendig. Bisher fehlte es hier an geeigneten Systemen, die auf das Budget und den Bedarf von Mittelstandsunternehmen zugeschnitten waren und zudem das Controlling einer gesamten Verbundgruppe ermöglichen. Aus diesem Grund hat die Rating Advisory Agentur zusammen mit dem Softwarehaus Infodas das modulare Risiko-

Controlling-System „RiCo plus“ entwickelt. Die Software ermöglicht Verbundgruppen und ihren Mitgliedern aus Handel oder Handwerk den schnellen Austausch und die gezielte Analyse von Daten.

„Das frühzeitige Erkennen von Ausfällen und Problemen bei der Liquidität der angeschlossenen Betriebe ist für die Wirtschaftlichkeit des Verbundes entscheidend“, so Brzoska. „Viele typische Unternehmer sehen lieber die Chancen und wiegeln Risiken ab. Die Insolvenz ist dann oft schneller da als man glaubt.“ Risikomanagement ist aber auch ein entscheidender Rating-Faktor. „Gerade die vorausschauende Krisenplanung entspricht dem Denken der Banken und wird durch ein gutes Rating und damit günstige Kredite honoriert“, erklärt Brzoska. ■



Infodas
50765 Köln
Tel. (02 21) 70 91 20
infodas@infodas.de
www.infodas.de